

INFOBLATT zu sexualisierter Gewalt

Hier werden einige grundlegende Informationen in Kurzform beschrieben. Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an die Hilfetelefone oder Beratungsstellen, die zum Schluss benannt sind.

Bei sexualisierter Gewalt übergangen Täter*innen die Grenzen von betroffenen Menschen und verletzen sie psychisch, körperlich, seelisch. Dies kann mit oder ohne Körperkontakt geschehen. Dabei gibt es:

- ein Machtgefälle, das ausgenutzt wird und evtl. auch Abhängigkeiten;
- keine freiwillige Zustimmung, denn es bestehen Macht-, ggf. Status- und Altersunterschiede;
- Manipulation, Zwang, Überredung, Erpressung, Nötigung, Bedrohung und/oder körperliche Gewalt.¹

Definition Sexualisierte Gewalt: Jede sexuelle Handlung, die an oder vor Menschen ausgeübt wird, gegen deren Willen, oder der sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätspositionen aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von anderen zu befriedigen.²

Bei ¼ der angezeigten Fälle von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen sind die Beschuldigten ebenfalls unter 18 Jahre alt. Auch Taten von Minderjährigen können strafbar sein, es werden dieselben Gesetze angewandt.

Die meisten Täter sind männlich. Rund 10-15% der Täterinnen über alle Altersgruppen sind weiblich.³

Laut Studien ist jedes 4. – 5. Mädchen und jeder 8. – 12. Junge betroffen von sexualisierter Gewalt. Jede 3. Frau und jeder 10. Mann erleben als Erwachsene körperliche oder sexualisierte Gewalt. Bei körperlich oder kognitiv behinderten Menschen ist der Anteil an Betroffenen höher.

Es gibt verschiedene Stufen:

- **Grenzverletzungen:** einmaliges/gelegentliches unangemessenes Verhalten (unbeabsichtigt)
- **Sexuelle Übergriffe:** niemals zufällig oder unbeabsichtigt, sondern aus fachlichen bzw. persönlichen Defiziten (z.B. problematisches Nähe-Distanz-Verhalten, dominante Machtausübung oder Einschüchterung, mangelnde Empathie).

Beides kann eine Vorbereitung zu einer Straftat sein. Auf beides sollte reagiert werden.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Infos unter: www.gesetze-im-internet.de

- Die Paragraphen 174 – 184 im Strafgesetzbuch beschreiben die strafbaren Formen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen (u.a. Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen; Verbreitung, Erwerb, Besitz kinder- oder Jugendpornografischer Schriften).
- Bei Erwachsenen sind dies im StGB §177, "Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung" und §184i, "Sexuelle Belästigung".

Je nach den Vorfällen und was Menschen danach brauchen, sind die Interventionen unterschiedlich. Deshalb sind Austausch und Beratung intern und/oder extern wichtig für die weitere Bearbeitung.

Bei Verdacht auf Straftaten gibt es **keine generelle Anzeigepflicht**⁴. Betroffenen Menschen soll es möglich sein, sich jemanden anzuvertrauen ohne eine zwangsläufige Anzeige oder Strafverfahren. Eine polizeiliche Anzeige bedeutet immer eine sehr hohe psychische Belastung und Stress. Die Rechtslage kann kompliziert sein, deshalb wird eine Rechtsberatung sehr empfohlen, diese darf nur durch Rechtsanwält*innen erfolgen. Seit 2015 ruht die Verjährung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den meisten Fällen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs und beträgt dann zwischen 5 und 20 Jahren. Bei der sexuellen Belästigung nach §184i StGB ist jedoch ein Strafantrag innerhalb von drei Monaten nach der Tat zu stellen. Bei Straftaten vor 2015 gibt es unterschiedliche Verjährungsfristen, je nach der zu der Zeit geltenden Gesetzeslage. Ein Strafverfahren kann mehrere Jahre dauern. Wenn die betroffene Person nicht bereit ist, eine vollständige Aussage zu machen und

diese auch vor Gericht zu wiederholen, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine Anzeige nicht den gewünschten Erfolg hat sondern ggf. eingestellt wird. Anzeigen und Gerichtsverfahren sollten professionell begleitet werden durch Fachanwält*innen, Beratungsstellen, Psychosoziale Prozessbegleitung. Wenn die Polizei von einem Verdacht erfährt, ist diese verpflichtet zu ermitteln.

Altersschutzgrenzen

unter 14 Jahren: sexuelle Handlungen von Menschen ab 14 Jahren mit unter 14-Jährigen sind immer strafbar.

unter 16 Jahren: sexuelle Handlungen sind strafbar in Abhängigkeitsverhältnissen und je nach der sittlichen Reife.

unter 18 Jahren, älter als 14: sexuelle Handlungen sind strafbar bei Schutzbefohlenen, in Abhängigkeitsverhältnissen wenn diese ausgenutzt werden, gegen Geld, unter Zwang oder der Ausnutzung einer Notlage, und wenn jemand "eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt" (§184c StGB).

Sexualisierte Gewalt ist eine Beziehungstat, die auf Machtausübung beruht. **Täter*innenstrategien** werden vor, während und nach den Taten eingesetzt, um betroffene Menschen und das soziale Umfeld zu manipulieren. Am Anfang stehen die Gedanken daran und Täter*innen gehen dann planmäßig vor, um Widerstände von betroffenen Personen und des Umfelds zu überwinden. Folgende Strategien kommen vor, inner- und außerfamiliär:⁵

- **Vertrauensaufbau** – Bei der gezielten Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung wird das Vertrauen erworben und auch Druck aufgebaut, Menschen werden eingeschüchtert.
- **Belohnung** – Betroffene könne als "Besonders" (positiv oder negativ) hervorgehoben werden. Sie werden mit Interesse, Geschenken oder Ausflügen belohnt.
- **Isolierung** – Täter*innen organisieren Zeiten und Orte, um mit Betroffenen alleine zu sein. Sie isolieren auch sozial, indem sie die Kontakte zu anderen beeinflussen oder unterbrechen.
- **Geheimhaltung** – Sie setzen Menschen unter Druck, nichts von dem zu erzählen, was passiert. Dies erzeugt große innerpsychische Konflikte und Ambivalenz bei Betroffenen.
- **Sexualisierung** – Kontakte werden zunehmend sexualisiert. Z.B. werden betroffene Menschen zu eigenen Erfahrungen ausgefragt und sie werden zu (ungewollten) sexuellen Handlungen gedrängt.
- **Verantwortungsumkehr** – Oftmals versuchen Täter*innen den Betroffenen einzureden, sie selbst hätten das gewollt, sich nicht gewehrt und somit die Taten selbst zu verantworten.

Tatort Internet

Rund 50% von Kindern und Jugendlichen werden ungewollt in Internet-Chats sexuell angesprochen oder ihnen werden sexualisierte Inhalte zugeschickt. Bei der Hälfte aller Jugendlichen ist der Erstkontakt mit Online-Pornografie ungewollt. Zu ungewollten Kontakten zählen beispielsweise das Vorzeigen von Pornografie durch Dritte oder das zufällige Antreffen dieser Inhalte im Netz, z.B. bei illegalen Film- oder Spiele-Seiten.⁶ Die Häufigkeit von sexualisierter Gewalt im Netz ist in den letzten Jahren stark gestiegen, auch die Verbreitung strafbarer Inhalte durch Minderjährige.

Zeichen und Signale

Es gibt keine spezifischen Symptome bei sexueller Gewalt. Wenn ein Vermutung auf sexualisierte oder andere Gewalt entsteht, ist es wichtig, die Privatsphäre zu achten, ins Gespräch zu kommen und an professionelle Stellen weiterzuleiten. Zu möglichen Anzeichen von Gewalterfahrungen oder psychischen Belastungen allgemein gehören:

- Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Dissoziation (unkontrolliertes "Wegdriften")
- Sozialer Rückzug; Aggressivität; Delinquenz; normales Sozialverhalten
- Starke Nutzung von Alkohol und/oder Drogen, sowie nichtstoffliches Suchtverhalten (Online-, Computer-, Spielsucht)
- Selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen
- Psychische Symptome, z.B. Depressionen, Ängste, Posttraumatische Belastungen
- Verhaltensänderungen können plötzlich oder schleichend sein

WICHTIG: Nicht alle Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, erleben danach traumatische Belastungen. Alle Menschen verarbeiten schwere Erlebnisse unterschiedlich, haben viele Stärken und Selbstheilungskräfte.

Menschen zeigen Belastungen unterschiedlich, viele führen ihr Leben unauffällig weiter.

Manchmal gibt es starke Ambivalenz zu den Täter*innen. Einerseits können es freundliche Menschen (gewesen) sein, mit denen sie eine soziale Beziehung hatten/haben. Andererseits haben diese sich sehr schädlich verhalten. Manchmal möchten Menschen die "guten Seiten" der Täter*innen behalten, und wollen nur, dass die (sexualisierte) Gewalt aufhört.

Oft braucht es Zeit, bis Täter*innenstrategien nicht mehr wirken, dies kann viele Jahre dauern. Manche Gewaltbetroffene erleben starke Schuld- und Schamgefühle, große Wut oder Traurigkeit, Verwirrung und Verunsicherung und erleben Unsicherheiten im Selbstwertgefühl, auch Jahre und Jahrzehnte nachdem die Handlungen aufgehört haben.

Sexualisierte Gewalt ist etwas, dass in einem sehr privaten Bereich des Lebens passiert. Es ist nicht leicht, mit anderen darüber zu sprechen, dies braucht Vertrauen und oft längere Zeit.

Jeder Mensch entscheidet selbst wann, mit wem und worüber sie/er sprechen möchte.

Als Begleitpersonen können Sie Angebote für Gespräche und Hilfen machen und auch für sich professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen (s. unten). Wichtig ist dabei eine vertrauensvolle Atmosphäre herzustellen und möglichst wenig Druck auf gewaltbetroffene Menschen auszuüben.

Studien haben ergeben:

- 25 – 30% von Kindern und Jugendlichen sprechen bald danach über einen erlebten Übergriff.
- Viele sprechen Jahre oder auch Jahrzehnte später mit jemandem.
- 26% von betroffenen Frauen und 39% von betroffenen Männern sprechen gar nicht darüber ⁷

Intervention bei Verdachtsfällen

Nach dem neuen Kinderschutzgesetz von 2012 haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Beratung auch ohne Wissen der Eltern wenn sie in Not sind. Der Schutz der Kinder ist also vorrangig!

Wenn ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt auftritt sollte dieser dokumentiert werden (Notizen oder Dokubogen mit Ort, Datum, Personen, Inhalte) und eine Beratung bei einer Kinderschutzfachkraft intern oder extern geschehen.

Wichtig ist eine fortlaufende Dokumentation: Was ist wann aufgefallen? Wer hat wann was zu wem gesagt? Was wurde vereinbart und was waren Ergebnisse von Gesprächen?

Nur die Personen, die es wissen müssen, sollten davon erfahren, um Gerüchte zu vermeiden.

Ein paar Tipps:

1. Hinweise ernst nehmen, dem Gesagten glauben. Informieren, wie es weiter geht.
2. Vertrauliches Gespräch mit Leitung, Beratungsstellen, insoweit erfahrener Fachkraft.
3. Planung nächster Schritte: Leitung übernimmt die Verantwortung dafür.
4. Eine Person hält Kontakt zu Betroffenen und informiert über das weitere Verfahren.
5. Weitere Schritte zum Schutz von betroffenen Menschen organisiert durch Leitung und beauftragte Professionelle vor Ort.
6. Klären, wer im Alltag empathisch unterstützt und begleitet. Betroffene nicht allein lassen!

Das Wohl von Gewaltbetroffenen Menschen sollte stets mitgedacht werden. Sie sollen von Fachkräften beraten und begleitet werden. Sprechen Sie die nächsten Schritte mit ihnen ab. Es sollten durch die Intervention keine weiteren Ohnmachtssituationen entstehen!

In Gesprächen:

- Hören Sie vor allem zu,
- Seien Sie offen und glauben ihnen (es gibt nur in den seltensten Fällen Falschaussagen),
- Keine bohrenden Nachfragen,
- Bieten Sie an, etwas nebenbei machen zu können (Stressball, Malen/Zeichnen, Pausen, sich im Raum bewegen oder Spaziergehen),
- Seien Sie klar und transparent: Was passiert als nächstes? Welche Informationen werden an wen weitergeleitet?
- Lassen Sie sich nicht auf Geheimnisse und Täter*innenstrategien ein. Um Gewalt zu beenden und auch persönliche Aufarbeitung voranzubringen ist eine schrittweise Offenlegung sinnvoll. Sprechen Sie offen und transparent über mögliche nächste Schritte und erkundigen sich, welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt.

- Bei Minderjährigen sind Sie nach §8a SGB VIII verpflichtet zum Schutz dieser zu handeln. Meldungen bei Jugendamt wenn die Gefahr intern nicht abgewendet werden kann. Es lässt sich auch Kindern gut vermitteln, dass gezieltes Handeln von Erwachsenen die Situation verbessern kann.

Auch beschuldigte Personen haben ein Recht auf Persönlichkeitsschutz! Melden Sie Verdachtsfälle bei der Leitung und Interventionsstellen. **Konfrontieren sie nie die Beschuldigten!** Dies könnte eine weitere Gefährdung für Betroffene bedeuten oder die weitere Bearbeitung erschweren. Behandeln Sie Informationen vertraulich zum Schutz aller Beteiligten und geben diese an die Fallbearbeitenden weiter.

Wenn Ihnen etwas auffällt: Holen Sie sich Beratung und Unterstützung. Handeln Sie niemals allein, sondern immer zusammen mit Fachkräften für sexualisierte Gewalt. Achten Sie auf Ihre eigenen Grenzen und Kräfte und teilen Sie mit, wenn Ihnen etwas zu viel wird. Auch Begleitpersonen haben einen Anspruch auf Unterstützung. So können Sie auch andere am besten unterstützen.

Verantwortliche sollten dafür sorgen, dass Informationen zum Schutz aller Beteiligten möglichst im vertraulichen Rahmen bleiben. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass keine Vertraulichkeitszusage gegeben werden kann wenn eine konkrete Gefahr für das Wohlergehen eines Menschen besteht.

Hilfsangebote, kostenfrei und anonym

Bei Fragen, die Minderjährige oder junge Erwachsene betreffen, können Sie beim Hilfetelefon der Unabhängigen Beauftragten auf Bundesebene anrufen, kostenfrei und anonym: **0800 22 555 30** Mo., Mi., Fr. 9–14 Uhr, Di., Do. 15–20 Uhr www.hilfetelefon-missbrauch.de

Für erwachsene Frauen, Trans*, Angehörige und Fachkräfte gibt es das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: **08000 116 016** Rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr. www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon Gewalt an Männern – **0800 1239900**

Mo.-Do. 9 bis 13 und 16 bis 20 Uhr, Fr. 9 bis 15 Uhr www.maennerhilfetelefon.de

Kontakt Daten zu Fachberatungsstellen bundesweit beim **Hilfeportal** der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs: www.hilfeportal-missbrauch.de

Online Beratung und Therapie für Menschen, die sich zu Kindern hingezogen fühlen: "Stopp - bevor was passiert!", ein Angebot der Behandlungsinitiative Opferschutz <https://www.bevor-was-passiert.de/>

Nummer gegen Kummer - Für Kinder, Jugendliche, Eltern www.nummergegenkummer.de

¹ vgl. Klaus-Peter David (2007)

² adaptiert nach Bange, Deegener (1996): Sexueller Mißbrauch an Kindern. Hintergründe, Ausmaß, Folgen. S. 57.

³ vgl. Bange (2007): Sexueller Missbrauch an Jungen – Die Mauer des Schweigens.

⁴ Infos zur Anzeigepflicht unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht/verdachtsfall-und-anzeigepflicht/#Kirchen-keineAnzeigepflicht>

⁵ vgl. Spitzcok von Brisinski (2013): "Auftritt vor Ort – Prävention von sexueller Gewalt an Jungen in öffentlichen Raum". In Mosser, Peter; Lenz, Hans-Joachim (Hg.): Sexualisierte Gewalt gegen Jungen – Prävention und Intervention.

⁶ <https://www.klicksafe.de/service/aktuelles/news/detail/neue-studie-zu-pornografie-im-internet-kinder-sehen-frueh-und-ungewollt-hardcore-filme/#s|pornografie>

⁷ Deutsches Jugendinstitut und AMYNA e.V. (Hrsg.) (2011): Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder. Erstellt von Heinz Kindler, Daniela Schmidt-Ndasi